

7. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
vom 19. bis 21. April 2007

9. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen
vom 19. bis 21. April 2007

DS 4.2/7

DS 3b/7

Sehr verehrte Frau Präses, sehr geehrter Herr Synodalpräsident,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

im vergangenen Herbst haben die Synode der Kirchenprovinz Sachsen und die Thüringer Landessynode getrennt voneinander getagt und haben in ihren Beschlüssen die Vorlage der Föderationskirchenleitung in unterschiedlicher Weise aufgenommen. Das hat zu Irritationen und Missverständnissen geführt. Dies hat die Präsidien der (Landes-)Synoden bewogen, die Synodaltagungen dieses Mal an einem Ort durchzuführen, damit ähnliche Kommunikationsprobleme wie bei den Herbstsynoden möglichst vermieden werden können. Heute haben wir die Chance, uns während der Tagungen, in den Pausen oder beim gemeinsamen Abend, miteinander auszutauschen.

„Warum antwortet die Kirchenleitung nicht einfach auf die Fragen, die in den Gemeinden, unter den Synodalen, den Mitarbeitenden oder in der öffentlichen Diskussion gestellt werden?“ - so hatte mich vor einiger Zeit eine Frau aus unserer Gemeinde gefragt, als wir uns über die Standortdiskussion unterhielten. Das möchte ich jetzt tun.

„**Antwort auf die zehn meistgestellten Fragen**“ – habe ich daher die Einbringung der Beschlussvorlagen der Kirchenleitung der EKKPS und des Landeskirchenrates der ELKTh zur Bildung einer Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland überschrieben. Ich möchte Ihnen die Fragen zu Beginn nennen und mich anschließend zu jeder Frage äußern:

1. Was ist neu an den Vorlagen der Kirchenleitungen?
2. Warum wollen wir die Vereinigung?
3. Gibt es Alternativen?
4. Warum ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt möglich und nötig?
5. Ist das ausgehandelte Paket nur ein fauler Kompromiss?
6. Verlieren wir unsere jeweilige Identität?
7. Warum gibt es kein endgültiges Standortkonzept?
8. Müssen wir die Anderen finanzieren?
9. Wie gehen wir mit den offenen und noch ungeklärten Fragen um?
10. Welches sind die nächsten Schritte?

1. Eine der Fragen, die nach Bekanntgabe der Beschlüsse der drei Kirchenleitungen oft gestellt worden ist, lautet: „**Was ist neu an den Vorlagen der Kirchenleitungen?**“

- 1.1. Die Kirchenleitungen legen einen Vertragstext vor. Mit dem **Vereinigungsvertrag** werden das Ziel der Vereinigung zum 1. Januar 2009 und die Eckpunkte, unter denen die Vereinigung erfolgen soll, rechtlich verbindlich festgelegt.

Zu den Eckpunkten einer Vereinigung beider Landeskirchen gehören die Festlegungen

- zur Mitgliedschaft in den nationalen und den internationalen Kirchenbünden,
- zu den Leitungsorganen der vereinigten Kirche,
- zum Bischofssitz in Magdeburg und zum Kirchenamtssitz in Erfurt,
- zum regionalbischöflichen Amt,
- zum gemeinsamen Finanzgesetz.

- 1.2. Neu ist auch, dass wir hinsichtlich der **Mitgliedschaften einer vereinigten Kirche in der UEK und der VELKD sowie im Lutherischen Weltbund** weitergekommen sind.

Die Kirchenleitungen sind der Empfehlung der Verhandlungsgruppe gefolgt und schlagen vor, dass die vereinigte Kirche als Ganze der UEK und der VELKD als Vollmitglied angehört. Dies ist nach der Grundordnung der UEK möglich und – wie die bisherigen Gespräche und der Schriftwechsel zeigen – auch hinsichtlich der VELKD denkbar. Die Kirchenleitung der VELKD hat sich in ihrer Sitzung am 30. März 2007 dafür ausgesprochen, in Verhandlungen einzutreten und hat eine Verhandlungsgruppe benannt.

Die Kirchenleitung der EKKPS hat in ihrer Sitzung am 10. März 2007 bereits zugestimmt, dass die Vereinigte Kirche als Ganze dem Lutherischen Weltbund angehören soll. Sie hat damit eine frühere Diskussion über eine Mitgliedschaft der EKKPS im LWB wieder aufgenommen und sich im Interesse des Zusammenwachsens zu einer Kirche für eine Vollmitgliedschaft im LWB ausgesprochen.

- 1.3. Neu ist auch die größere Klarheit über die Rahmenbedingungen der **Errichtung eines Kirchenamtes in Erfurt**. Der Gesamtkostenrahmen ist aufgrund eines vorläufigen Organigramms des Kirchenamtes mit 126 Mitarbeitenden in Erfurt und einer entsprechenden Berechnung der Nettonutzflächen sowie aufgrund des Sozialplanes vom Dezember 2006 präzisiert worden. Mit dem inzwischen unterzeichneten letter of intent stellen die Stadt Erfurt und der Freistaat Thüringen Fördermittel aufgrund entsprechender Beschlüsse des Stadtrats bzw. des Kabinetts in Höhe von 6,5 Mio. Euro in Aussicht. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung zum Grundstückserwerb ist bereits erteilt. Die gutachtliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bestätigt, dass das Collegium Maius als Kirchenamtssitz sehr gut geeignet ist und das Bauvorhaben im ermittelten Kostenrahmen realisiert werden kann.
- 1.4. Neu ist, dass es einen unterzeichneten **Sozialplan** für das Kirchenamt gibt. Bei jeder Veränderung entstehen persönliche Härten. Diese sollen zumindest gemildert werden. Mit dem Sozialplan und der Stellenbörse sind geeignete Instrumente vorhanden, um die persönlichen Belange der Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen.
- 1.5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass den Synoden jetzt auch der **Vorentwurf der Kirchenverfassung** mit dem Modell B (Vereinigte Kirche) zur Beratung vorliegt. Welches Gesicht unsere vereinigte Kirche haben wird, auf welchen theologischen und rechtlichen Grundlagen sie basiert, wie Haupt- und Ehrenamtliche und die verschiedenen Ebenen zusammenwirken, kann man gut an diesem Entwurf ablesen.
- 1.6. Nicht abgeschlossen ist die Arbeit an einem **Gesamtstandortkonzept für die EKM**. Darauf gehe ich später noch ein.

2. Warum wollen wir die Vereinigung?

Für die Vereinigung beider Landeskirchen sprechen viele Gesichtspunkte sowohl sachlicher als auch emotionaler Art, darunter Gesichtspunkte der Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Finanzen. In der Verhandlungsgruppe und den Kirchenleitungen sind diese noch einmal intensiv diskutiert und in einem „Zielepapier“ zusammengestellt worden, das ganz in der Tradition des „Briefes aus Halle“ vom Juli 2003 steht:

Wir wollen um der Verkündigung des Evangeliums willen eine Kirche werden. Alle Strukturveränderungen und Entwicklungen in unseren Kirchen sollen diesem Ziel dienen.

Wir wollen vor dem Hintergrund zurückgehender Ressourcen unsere Kräfte bündeln, um die vor uns liegenden Probleme mit doppelter Kraft angehen zu können.

Wir wollen gemeinsame leistungsfähige Strukturen aufbauen, um den Dienst in den Gemeinden und in den übergemeindlichen Bereichen der kirchlichen Arbeit effektiv und mit Kompetenz begleiten und gestalten zu können.

Wir wollen voneinander lernen, uns miteinander neuen Herausforderungen stellen und gemeinsam neue Erfahrungen machen. Die jeweilige Identität und Prägung als lutherische und als unierte Kirche verstehen wir dabei als Reichtum und Chance.

Wir wollen dem Protestantismus in Mitteldeutschland ein Gesicht geben und in ökumenischer Offenheit als evangelische Kirche profiliert im öffentlichen Leben präsent sein.

Wir wollen unserer Kirche sinnvolle und der heutigen Zeit angemessene Strukturen geben.

3. Gibt es Alternativen?

Wir stehen jetzt an dem Punkt, wo wir entscheiden müssen, ob wir den Schritt einer Vereinigung mit seinen weitreichenden Konsequenzen gehen wollen. Neben denen, die sich dafür engagieren, gibt es andere, die aus unterschiedlichen Gründen gegen eine Vereinigung sind und die nach Alternativen fragen.

- 3.1. Eine, mit dem Modell A des Verfassungsentwurfs vorgelegte Alternative ist die einer **verdichteten Föderation**. Gegenüber der gegenwärtigen Phase I der Föderation weist dieses Modell deutliche Vorteile auf: weitgehende Überleitung der Rechtsetzungskompetenz einschl. des Haushaltsrechts auf die Föderationsebene, völlige personelle Identität der Leitungsorgane der Gliedkirchen und der Föderation, Reduzierung des Sitzungsaufwandes, da die gliedkirchlichen Leitungsorgane nur noch bei Bedarf und in der Regel gelegentlich der Tagungen der Föderationsorgane zusammentreten.

Die verdichtete Föderation ist natürlich eine Möglichkeit. In den Kirchenleitungen ist aber in den letzten zwei Jahren die, auch selbstkritische, Erkenntnis gewachsen ist, dass das Modell einer verdichteten Föderation nicht zielführend ist. Die Kirchenleitungen sind jetzt der Meinung, dass bei dem im Föderationsvertrag festgelegten 2-Phasen-Modell die Zielperspektive nicht klar genug in den Blick genommen worden ist. Es ist daran zu erinnern, dass bei der Vorstellung der Föderation in den Kreissynoden dies bereits angefragt worden ist.

Zu den Vorzügen einer vereinigten Kirche gegenüber einer verdichteten Föderation gehören aus Sicht der Kirchenleitungen die Ermöglichung kirchengrenzenüberschreitender Strukturen von Propstsprengeln/Aufsichtsbezirken und Kirchenkreisen sowie die Schaffung schlanker, transparenter und effizienter Leitungsstrukturen, die, anders als bei drei Synoden und drei Kirchenleitungen, die Herausbildung eines einheitlichen Leitungswillens ermöglichen. Das Geld, das wir haben, soll vor allem den Gemeinden dienen und nicht für eine aufwändige Leitungs- und Verwaltungsstruktur verbraucht werden.

- 3.2. Manche wollen das Rad ganz zurückdrehen und sprechen sich für eine „Kündigung des Föderationsvertrages“ und Rückkehr zur Kooperation oder die Suche nach anderen Partnern aus.

Bei der Forderung nach „Kündigung des Föderationsvertrages“ und **Rückkehr zur Kooperation** wird u. a. die Frage nach der optimalen Größe einer Landeskirche und den Vereinigungsgewinnen bzw. -verlusten gestellt. Das EKD-Impulspapier „Kirche der Freiheit“ gibt im Leuchttower 11 hier zumindest eine Orientierung: Eine Landeskirche sollte nicht unter 1 Millionen Mitglieder haben und in der Lage sein, Funktionen einer Landeskirche (z. B. Unterhalt eigener Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten und übergemeindlicher, die Arbeit der Gemeinden und Kirchenkreise ergänzender Dienste) wahrzunehmen. Mit der Vereinigung der EKKPS und der ELKTh würde eine Landeskirche der genannten Größe entstehen, deren Handlungsfähigkeit angesichts zurückgehender Ressourcen erhalten bleibt. Natürlich kann jede der beiden Kirchen für sich allein sparen (und hat dies ja in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße getan), die Einsparungen werden aber zwangsläufig dazu führen, dass bestimmte funktionale Dienste nicht mehr sichergestellt werden können.

Die Rückkehr zur Kooperation nur der übergemeindlichen Werke und Einrichtungen ist keine Alternative. Dass beide Kirchen den Weg von der Kooperation zur Föderation gegangen sind, hing u. a. mit der Erkenntnis zusammen, dass eine Zusammenarbeit der Werke und Einrichtungen ohne eine klare Zielperspektive an Grenzen stößt und sich eine Verbesserung der Qualität der Arbeit, Synergieeffekte und Einsparungen nicht realisieren lassen. Eine Rückkehr zur Kooperation würde bei den übergemeindlichen Werken und Einrichtungen sowie im Kirchenamt gewachsene Arbeitsstrukturen zerstören.

Hinsichtlich der, durch die Föderation schon erzielten positiven Effekte verweise ich auf die regelmäßigen Berichte zum Stand der Föderation. Diese zeigen auf, dass bereits verschiedene Rechtsgebiete vereinheitlicht, immer mehr Arbeitsbereiche auf die Föderationsebene übertragen, für verschiedene kirchliche Handlungsfelder gemeinsame Konzeptionen entwickelt und mit dem „Jahr der Taufe“ 2006 und dem „Elisabeth-Jahr“ und dem „Paul-Gerhardt-Jahr“ 2007 geistliche Schwerpunkte gesetzt worden sind. Ausweislich des Föderationshaushaltes 2007 konnten im Vergleich zu 2006 Einsparungen in Höhe von rund 700.000 Euro erzielt werden; aus dem Bericht zur Strukturpassung ergibt sich bis 2012 eine planerische Einsparung von 6,6 Mio. Euro, die teilweise schon realisiert werden konnten.

Mit manchem sind wir noch nicht zufrieden: So haben Umstellungsschwierigkeiten bei der Abrechnung des Religionsunterrichts gegenüber den Kirchenkreisen der EKKPS und bei der Beihilfeabrechnung für Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der EKKPS zu nicht unerheblichen Problemen für die Betroffenen geführt.

Die **Suche nach anderen Partnern** kann angesichts der, schon mit der Kooperation und Föderation verfolgten Zielsetzungen, der Dauer und Intensität des bisherigen Prozesses und der bereits jetzt eingetretenen positiven Effekte nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden.

Hinter allen Forderungen nach Alternativen steht auch die Sorge, ob wir nicht das aufgeben, was es in beiden Kirchen an positiven Erfahrungen gibt. Die Kirchenleitungen haben immer wieder unterstrichen, dass in den Entscheidungen gewachsene Strukturen geachtet werden müssen, zugleich aber die Strukturen so verändert und gemeinsam weiterentwickelt werden müssen, dass sie den Herausforderungen der kommenden Jahre Rechnung tragen.

4. Warum ist eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt möglich und nötig?

4.1. Die Entscheidung ist jetzt nötig, damit **notwendige Folgeentscheidungen** sachgemäß getroffen werden können. Wenn wir uns über die Vereinigung einig sind und verbindliche Festlegungen hierzu getroffen haben, werden weitere inhaltliche und strukturelle Entscheidungen möglich:

- In welcher Weise sich die Beziehungen zu den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen UEK und VELKD entwickeln, ist wesentlich von der Entscheidung über eine Vereinigung beider Landeskirchen bestimmt.
- Ein überzeugendes, die Sitze der Regionalbischöfen/Regionalbischöfinen und die Standorte der inhaltlichen Arbeitsbereiche umfassendes Gesamtstandortkonzept lässt sich für die EKM nur entwickeln, wenn als Eckpunkte des Konzepts der Sitz des Bischofs/der Bischöfin und der Sitz des Kirchenamtes feststehen.
- Die Bestimmung des Sitzes des ständigen Stellvertreters/der ständigen Stellvertreterin des Bischofs/der Bischöfin ist von der Festlegung des Bischofssitzes abhängig.
- Der Auftrag, ein gemeinsames Finanzierungssystem zu entwickeln, erhält mit der Zustimmung zum Vereinigungsvertrag eine klare Zielrichtung und verbindliche inhaltliche Vorgaben.

Aus dem Gesamtzusammenhang der Beschlussvorlagen ergibt sich zum Einen, dass es eine Entscheidungshierarchie gibt: der Beschluss über eine Vereinigung hat Konsequenzen für die weiteren Beschlüsse und Verfahrensschritte. Zum Anderen ergibt sich, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinesfalls ein alle Aspekte des Prozesses abschließend erfassendes Arbeitsergebnis vorgelegt werden kann. Die Verhandlungsgruppe und die drei Kirchenleitungen gehen aber davon aus, die mit den Synodenbeschlüssen vom Herbst 2006 gestellten Aufträge erfüllt zu haben, beschlussfähiges Material vorzulegen, anhand dessen das Ziel einer vereinigten Kirche beschrieben werden kann.

- 4.2. Für eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt sprechen die **Dauer des Prozesses** (1997, also vor 10 Jahren, wurden die ersten Verhandlungen über eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der EKKPS und der ELKTh aufgenommen) und seine **Folgerichtigkeit** (von der Kooperation über die Föderation hin zu einer Vereinigung beider Landeskirchen).
- 4.3. Eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt ist auch im berechtigten **Interesse der Mitarbeitenden** des Kirchenamtes und der unselbständigen Werke und Einrichtungen. Im Februar 2006 hat die Föderationskirchenleitung die Eckpunkte zur Fortentwicklung der Föderation beschlossen und den Frühjahrssynoden 2006 zur ersten Beratung vorgelegt. Die seit diesem Zeitpunkt eröffnete Standortdiskussion hat verständlicherweise zu Unruhe und Verunsicherung unter den Mitarbeitenden geführt. Vor allem um den Mitarbeitenden eine Zielperspektive zu eröffnen, ist dringend eine Klärung erforderlich.
- 4.4. Die Realisierung des im Föderationsvertrag begründeten **Strukturanpassungskonzepts** ist nach dem jetzigen Stand der Überlegungen bei Vorhalten von weiterhin zwei Kirchenamtsstandorten nicht möglich.
- 4.5. Schließlich sollte eine Entscheidung über die Vereinigung zu dem Zeitpunkt getroffen werden, an dem beide Kirchen noch **Gestaltungsspielräume**, insbesondere finanzieller und personeller Art, haben. Dazu gehört die Altersstruktur im Kirchenamt, die es ermöglicht, die Belange der Mitarbeitenden ausreichend zu berücksichtigen, indem Übergangsregelungen gefunden werden, die auch die Arbeitsfähigkeit des Kirchenamtes sichern. Dazu gehören auch die günstigen Rahmenbedingungen, die uns seitens des Freistaates Thüringen und der Stadt Erfurt für die Errichtung des Kirchenamtes in Erfurt eingeräumt werden.

Natürlich bleibt die ernsthafte Frage, ob wir die Kraft haben, jetzt schon den Schritt einer Vereinigung beider Kirchen zu gehen. Wenn das Ziel der Vereinigung klar ist, haben wir die erforderliche Zeit, um die noch offenen Fragen zu klären und den Prozess der Vereinigung zu gestalten.

5. Ist das ausgehandelte Paket nur ein fauler Kompromiss?

In der Frage der Sitze des gemeinsamen Bischofsamtes und des Kirchenamtes sind Entscheidungen zu treffen, die von einer Mehrheit in beiden Kirchen mitgetragen werden können. Die Konzentration von Bischofssitz und Kirchenamtssitz an einem Standort ist mit dem Bild einer vereinigten Kirche nicht zu verbinden, weil im Prozess des Zusammenwachsens die Interessen beider Kirchen in den Blick genommen werden müssen. Hinzu kommt, dass in einem Kirchengebiet von der Größe der vereinigten Kirche eine kirchenleitende Präsenz an zwei Standorten sachlich richtig und angemessen ist. Dabei ist es sinnvoll, die jeweiligen Landeshauptstädte zu Standorten und damit zu landeskirchlichen Kristallisationspunkten zu machen. Das ausgehandelte Paket hilft uns, den gemeinsamen Weg weiter zu gehen.

Mit der verbindlichen Festlegung des Bischofssitzes in Magdeburg und des Kirchenamtssitzes in Erfurt im Vereinigungsvertrag erlangen diese Verfassungsrang und werden in die Verfassung der vereinigten Kirche aufgenommen.

Natürlich kostet die Errichtung des Kirchenamtes in Erfurt Geld. Die den Synoden vorgelegten Unterlagen zeigen, dass die Errichtung mit einer deutlichen Reduzierung des landeskirchlichen Gebäudebestandes und von Nutzflächen verbunden ist, zu Einsparungen bei den laufenden Kosten führt und durch die Finanzierung aus Verkaufserlösen und landeskirchlichen Rücklagen die Zuweisungen an Gemeinden und Kirchenkreise nicht geschmälert werden. Die langfristigen Einsparungen werden die jetzt notwendigen Aufwendungen bei weitem übersteigen.

Letztlich bleibt die Frage, ob uns das alles so viel wert ist. Die Kirchenleitungen haben dies deutlich bejaht.

6. Verlieren wir nicht unsere Identität?

Zu Recht hat diese Frage bereits bei Bildung der Föderation eine zentrale Rolle gespielt. Ich verweise an dieser Stelle auf die Erklärung des Kooperationsrates „Identität und Identitäten“ vom 3. März 2004. Wie schon in der Präambel der Vorläufige Ordnung die Föderation wird im **Verfassungsentwurf** die vereinigte Kirche als eine Kirche der lutherischen Reformation beschrieben, die ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der EKKPS hat. Die vereinigte Kirche bleibt den in den Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Sie führt die lutherische Tradition der ELKTh und die unierte Tradition der EKKPS fort. Der Verfassungsentwurf enthält dazu einschlägige Bestimmungen, die dies sicherstellen.

Durch die angestrebte **Doppelmitgliedschaft in der UEK und der VELKD** wird die Zusammenarbeit innerhalb der Bekenntnisfamilien nicht nur fortgesetzt, sondern weiterentwickelt. Die Erklärung von Leuenberg und die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985 werden jetzt auch strukturell untersetzt.

Die vereinigte Kirche strebt als Ganze die Vollmitgliedschaft im **Lutherischen Weltbund** an. Die Mitgliedschaft der reformierten Gemeinden im **Reformierten Weltbund** wird weiter über den Reformierten Bund fortgesetzt.

7. Warum gibt es kein endgültiges Standortkonzept?

Eine abschließende Verständigung über die Standorte ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Es laufen noch die Prozesse zum Standort des Diakonischen Werkes und zum Kompetenzzentrum für Mission, Ökumene und Eine Welt im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig. Dessen ungeachtet haben sich die Kirchenleitungen auf Kriterien und deren Gewichtung für die Weiterarbeit verständigt. Danach soll die Bildung von landeskirchlichen Kristallisationspunkten, die Vernetzung unter den Einrichtungen und die Nutzung, ggf. Verstärkung bereits vorhandener symbolischer Orte Vorrang vor anderen Kriterien haben.

Es ist davon auszugehen, dass den (Landes-)Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 ein Gesamtstandortkonzept für die EKM vorgelegt werden kann. Dieses wird neben den inhaltlichen Arbeitsbereichen auch die Sitze der Regionalbischöfe/Regionalbischöfinnen umfassen, die durch Kirchengesetz geregelt werden sollen.

8. Müssen wir die Anderen finanzieren?

Vor dem Hintergrund der von der KPS-Synode erbetenen Darlegung der Finanzlage beider Kirchen hat der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses der Föderation, Wolf von Marschall, auf der Föderationssynode in Oberhof im März 2007 von einer Ausschusssitzung berichtet, an der auch Mitglieder der Haushalts- und Finanzausschüsse der EKKPS und der ELKTh teilgenommen haben. Aufgrund des vorgelegten Zahlenmaterials hat der Haushalts- und Finanzausschuss festgestellt, dass sich keine der Teilkirchen in einer finanziellen Notlage befindet. Beide Teilkirchen sind mit vergleichbaren Strukturproblemen konfrontiert. Beide sind Empfänger des EKD-Finanzaus-

gleichs und damit nicht unwesentlich von der Solidarität der (westlichen) Geberkirchen abhängig. Sowohl die EKKPS als auch die ELKTh werden vor allem aufgrund der demografischen Entwicklung Kirchensteuerrückgängen ausgesetzt sein.

Der Finanzdezernent der EKM, Oberkirchenrat Stefan Große, und die Finanzreferentin der EKKPS, Kirchenrätin Dr. Andrea Kositzki, werden darauf im Einzelnen im Rahmen der anschließenden Präsentation eingehen.

9. Wie gehen wir mit den offenen und noch ungeklärten Fragen um?

9.1. Was ist, wenn die Verfassung im Frühjahr 2008 nicht beschlossen wird?

Der Vereinigungsvertrag normiert für die Vertragspartner verbindlich die Pflicht, auf das vereinbarte Ziel einer Vereinigung mit den beschlossenen Eckpunkten hinzuarbeiten. Zu diesen Eckpunkten gehört die Erarbeitung einer Verfassung für die vereinigte Kirche, die zum 1. Januar 2009 in Kraft treten und die Vorläufige Ordnung der Föderation sowie die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh ablösen soll (Artikel 6). Nach Zustimmung der (Landes-)Synoden zum Vereinigungsvertrag soll der bereits vorliegende Verfassungsentwurf für eine vereinigte Kirche (Modell B) Gegenstand des Stimmnahmeverfahrens sein. Im Frühjahr 2008 soll der, im Lichte des Stimmnahmeverfahrens überarbeitete Verfassungsentwurf von den (Landes-)Synoden mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden. Sofern beide oder eine der (Landes-)Synoden dem Verfassungsentwurf nicht zustimmt, ist aufgrund der Verpflichtung aus dem Vereinigungsvertrag weiter an dem Entwurf zu arbeiten; der (überarbeitete) Verfassungsentwurf sodann den (Landes-)Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2008 zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Kommt auch im Herbst 2008 ein Beschluss über die Verfassung in beiden oder in einer der (Landes-)Synoden nicht zustande, gelten der Föderationsvertrag einschl. der Vorläufigen Ordnung sowie die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh ab dem 1. Januar 2009 zunächst weiter fort. Es ist weiter an der Verfassung mit dem Ziel der Einigung zu arbeiten.

Die Vereinigung selbst kann erst erfolgen, wenn die Verfassung der vereinigten Kirche und die Begleitgesetze beschlossen sind.

9.2. Was ist, wenn wir kein gemeinsames Finanzgesetz erreichen?

Die Erarbeitung eines gemeinsamen Finanzgesetzes gehört ebenfalls zu den im Vereinigungsvertrag festgelegten Eckpunkten, unter denen die Vereinigung erfolgen soll (Artikel 7). Ebenso wie bei der Verfassung besteht auch hier die verbindliche Pflicht der Vertragspartner, ein gemeinsames Finanzgesetz für die vereinigte Kirche unter den, im Vereinigungsvertrag gemachten inhaltlichen Vorgaben zu erarbeiten. Nach Vorlage in den Herbstsynoden 2007 zur Beratung und ersten Lesung soll die Beschlussfassung (mit einfacher Mehrheit) in den (Landes-)Synoden im Frühjahr 2008 erfolgen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, findet das unter 9.1. beschriebene Verfahren Anwendung (erneute Vorlage im Herbst 2008, ggf. Weitergeltung der Finanzgesetze der EKKPS und der ELKTh ab 1. Januar 2009, Weiterarbeit am gemeinsamen Finanzgesetz und erneute Vorlage).

Die Vereinigung kann erst erfolgen, wenn das gemeinsame Finanzgesetz als eines der erforderlichen Begleitgesetze der Vereinigung beschlossen ist.

9.3. Was ist, wenn wir uns über die Verwaltungsstruktur der „mittleren Ebene“ nicht verständigen können?

Auch wenn das Kirchengesetz über die Kirchenkreisämter nicht zu den im Vereinigungsvertrag festgelegten Eckpunkten der Vereinigung gehört, ist es doch unter die Begleitgesetze zu subsumieren, mit deren Beschlussfassung die Vereinigung erst vollzogen werden kann.

9.4. Was ist, wenn der Neubau des Kirchenamtes in Erfurt mehr als 5 Mio. Euro kostet?

Die (Landes-)Synoden legen mit der Bestätigung der Beschlüsse der Föderationskirchenleitung den Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel verbindlich fest. Dieser ist damit Grundlage der Bauplanung und des Finanzierungskonzepts. Zeichnet sich im Zuge der Bauplanung, insbesondere aufgrund der erforderlichen Weiterarbeit am Organisations- und Raumkonzept des Kirchenamtes, ab, dass der Gesamtkostenrahmen überschritten werden würde, sind entsprechende Veränderung am Organisations- und Raumkonzept und an der Bauplanung vorzunehmen. Während der Bauausführung ist auf strikte Einhaltung der geplanten Kosten zu achten.

10. Welches sind die nächsten Schritte?

Aus dem Beschluss über die Vereinigung der EKKPS und der ELKTh folgt, dass Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens zur Kirchenverfassung das Modell B (Vereinigte Kirche) ist.

Der Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ wird auftragsgemäß an dem Entwurf eines Kirchenkreisamtsgesetzes weiterarbeiten und dieses den (Landes-)Synoden im Herbst 2007 zur Beratung und ersten Lesung vorlegen.

Die Arbeitsgruppe „Finanzsystem“ hat bereits mehrfach getagt. Der weitere Zeitplan sieht u. a. zwei Klausursitzungen von 1 ½ und von 2 ½ Wochen vor. Ein erster Entwurf eines Finanzgesetzes soll im Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ Ende Juni vorgestellt werden. Die Befassung der Föderationskirchenleitung ist für Anfang September geplant. Beratungen sind auch in der Amtsleitertagung im September und im gemeinsamen Superintendentenkonvent im Oktober vorgesehen. Frau Dr. Kositzki hat die Leitung der Arbeitsgruppe übernommen.

Wie bereits erwähnt, sind auf den Herbsttagungen der (Landes-)Synoden der Entwurf eines Kirchengesetzes zu Sitz und Anzahl der Regionalbischöfe/Regionalbischöfinnen und ein Gesamtstandortkonzept der EKM vorzulegen.

Wir haben für all diese Dinge die Zeit, die wir brauchen, um offene Fragen zu klären und gemeinsam den Weg einer vereinigten Kirche zu gestalten!

Erlauben Sie mir noch ein persönliches Wort zum Schluss:

Im Dezember 2000 hat mich die Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen zur Präsidentin des Konsistoriums berufen. Bei der Vorstellung in der Kirchenleitung fragte mich die Superintendentin aus Merseburg, Annette-Christine Lenk, danach, ob eine Konsistorialpräsidentin träumen kann und wenn ja, wovon sie träumt. Meine Antwort weiß ich nicht mehr so genau. Würde ich heute gefragt, würde ich antworten, dass ich von einer lebendigen Kirche träume, die ausstrahlt und die fröhlich und einladend ist. Ich würde sagen, dass ich von einer Kirche träume, in der wir voneinander lernen und miteinander neue Wege gehen.

Eine lebendige Kirche – das ist das für mich das, was wir mit der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen wollen.

Wittenberg, den 19. April 2007

Brigitte Andrae